GEMEINDE ÖLBRONN-DÜRRN
- Enzkreis

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Beim Schafhaus"

Nach § 1o des Baugesetzbuches in der Fassung vom o8. Dezember 1986 (BGBl. 1, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 77o), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom o3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ölbronn-Dürrn die Änderung des Bebauungsplanes "Beim Schafhaus" als Satzung beschlossen.

§ 1
Inhalt und Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Die Ziffer 1.4 der textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt, daß die Höhenlage für die Grundstücke mit den Ordnungszahlen 14, 15, 16, 18, 19 und 2o aus topographischen Gründen im Einzelfall festgesetzt wird.

2. Die Punkte b), d) und e) der Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:
 b) Die Firstrichtung ist senkrecht oder parallel zur Straße hin auszurichten
 d) Für die Dacheindeckung muß ein rotbrauner oder roter Farbton verwendet werden.
 e) Ein Kniestock ist bis max. 1,oo m zulässig.

3. Für den Bereich Schafhaus-Erweiterung werden die Ziffern 2.1 d) und e) der textlichen Festsetzungen wie folgt geändert:
 d) Für die Dacheindeckung muß ein rotbrauner oder roter Farbton verwendet werden.

...

e) Die Firstrichtung ist senkrecht oder parallel zur Straßen hin auszurichten.

4. Die Ziffer 2.2 der textlichen Festsetzungen, wonach Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, wird gestrichen.

5. Die bisher geltende Regelung unter Ziffer 2.1 a) der textlichen Festsetzungen, wonach die Dachneigung bei eingeschossiger Bauweise auf eine Spanne von 28-35° festgelegt war, wird durch die Regelung 28-38° ersetzt.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 25. o1. 199o.

§ 2
Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen vom 25. o1. 199o.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ölbronn-Dürrn, den 25. Januar 199o

A. Bangha
Bürgermeister

GEMEINDE ÖLBRONN-DÜRRN